

# Praxispartnerordnung für den dualen Bachelor-Ausbildungsgang Soziale Arbeit Berufsakademie Wilhelmshaven

in der Fassung vom 06.07.2018.

Der Erfolg des dualen Bachelor-Ausbildungsgangs Soziale Arbeit basiert maßgeblich auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Berufsakademie Wilhelmshaven und ihren Praxispartnern. Die Handlungskompetenz der Studierenden wird an den Lehr-/Lernorten der Berufsakademie Wilhelmshaven und der Praxispartner durch die Instrumente der Lernortverknüpfung entwickelt.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit dient die folgende Ordnung der Qualitätssicherung und zur Schaffung von Transparenz.

## Inhalt

- § 1 Zulassung als Praxispartner
- § 2 Art des Praxisbetriebes
- § 3 Fachliche Anleiter/innen
- § 4 Sonstige Anerkennungsvoraussetzungen
- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Dauer der Anerkennung
- § 7 Nachträgliche Änderungen
- § 8 Studienentgelt
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 Zulassung als Praxispartner

(1) Die Berufsakademie Wilhelmshaven erkennt Betriebe als Praxispartner der Berufsakademie Wilhelmshaven im Rahmen des Bachelor-Ausbildungsganges Soziale Arbeit an und lässt diese zu, wenn die Einrichtung personell und sachlich geeignet ist, die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte unter der Gesamtverantwortung der Berufsakademie Wilhelmshaven zu vermitteln.

(2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf

- a) Art der Einrichtung
- b) Anzahl der Ausbildungsplätze und Praxisanleiter/innen
- c) Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte
- d) sonstige Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ein Antragsteller, der die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann als Praxispartner zugelassen werden, wenn die fehlenden Ausbildungsinhalte außerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung durch Dritte (beispielsweise in einer Verbundausbildung) vermittelt werden.

### § 2 Art des Praxisbetriebes

(1) Durch Art und Umfang der sozialpädagogischen Arbeit muss sichergestellt sein, dass die praxisrelevanten Studieninhalte vollständig im Rahmen des vertraglichen Ausbildungsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierenden vermittelt werden. Die berufsprakti-

sche Ausbildung und das akademische Studium sind aufeinander abzustimmen.

(2) Der Praxispartner muss über eine geeignete Betriebsstätte verfügen. Diese setzt ausreichend räumliche, personelle und sachliche Ressourcen voraus, ebenso sind die zum Betrieb erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Maß vorzuhalten.

(3) Werden Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller sondern im Falle des § Abs. 3 zulässigerweise durch Dritte vermittelt, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 beim Dritten erfüllt sein.

### § 3 Fachliche Anleiter/innen

(1) Die zeitlichen Ressourcen der Anleiter/innen müssen unter Berücksichtigung ihres Betreuungsumfangs so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung gewährleistet ist.

(2) Der Praxispartner hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, der für die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte unmittelbar verantwortlich ist und diese im wesentlichen Umfang selbst vermittelt, hierfür fachlich geeignet ist.

(3) Die fachliche Eignung erfüllt, wer über eine staatliche Anerkennung zum/zur Sozialpädagoge/in oder Sozialarbeiter/in und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit verfügt. Mit der Beantragung der Zulassung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(4) In besonderen Fällen kann die Berufsakademie Wilhelmshaven die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Dieses muss mit der Beantragung der Zulassung beantragt und nachgewiesen werden.

### § 4 Sonstige Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Studierende sind gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der für Auszubildende geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend zu schützen.

## § 5 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung der Betriebe als Praxispartner erfolgt durch die Akademieleitung der Berufsakademie Wilhelmshaven.

(2) Die Zulassung als Praxispartner ist antragsgebunden. In dem Antrag sind alle für die Zulassung als Praxispartner notwendigen Angaben zu machen:

- a) Name und Qualifikation der Anleiter/in
- b) Zweck der Einrichtung sowie
- c) Anzahl und Struktur der in der Einrichtung Beschäftigten.

(3) Mit der Zulassung erklärt sich der Praxispartner einverstanden, dass zum Zweck der Qualitätssicherung halbjährlich eine Evaluation der praktischen Ausbildung seitens der Berufsakademie Wilhelmshaven durchgeführt werden darf. Die Ergebnisse werden anonym behandelt und dem Praxispartner zur kontinuierlichen Verbesserung im Rahmen der Beiratsarbeit und dem Anleiter/innentreffen zur Verfügung gestellt.

(4) Werden während des Zulassungsverfahrens oder auch danach Mängel der Eignung festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Akademie gesetzten Frist vom Antragsteller zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung objektiv nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beseitigt, ist der Antrag auf Zulassung als Praxispartner abzulehnen bzw. kann der Einrichtung entzogen werden.

(5) Das Zulassungsverfahren schließt mit einem schriftlichen Bescheid ab, der dem Antragsteller bekannt gegeben wird. Wird der Antrag abgelehnt, nennt der Bescheid den Ablehnungsgrund.

## § 6 Dauer der Anerkennung

Die Zulassung als Praxispartner ist zeitlich grundsätzlich nicht befristet. Sie besteht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von zwei Jahren, nachdem die/der zuletzt Studierende ihr/sein Studium an der Berufsakademie Wilhelmshaven abgeschlossen hat, erneut ein/e Studierende/r zum Studium an der Berufsakademie Wilhelmshaven aufgenommen wird.

## § 7 Nachträgliche Änderungen

(1) Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen, sind dem zuständigen Fachbereich vom Praxispartner unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, ohne dass sich jeweils der Zweck des neuen Unternehmens oder der neuen Einrichtung ändert, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner nicht geändert haben.

(3) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner die Bezeichnung einer Studienrichtung, so erstreckt sich die Zulassung als Praxispartner auf die neu bezeichnete Studienrichtung.

## § 8 Studienentgelt

Der Praxispartner trägt das Studienentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der Berufsakademie Wilhelmshaven. Die Rechnung geht grundsätzlich an den Praxispartner.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Dr. Eva Maria Haarmann  
Akademieleitung  
Berufsakademie Wilhelmshaven